

# Amtliche Bekanntmachung

---

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Februar 2021

Nr. 08

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)</b>	<b>29</b>
---	-----------

---

## **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)**

**vom 24. Februar 2021**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz -KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 83 ff) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204 ff.), sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der KIT-Senat am 15. Februar 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil) vom 26. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 26.November 2019, Nr. 55, S. 257) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. Februar 2021 erteilt.

### **Artikel 1 – Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

#### **1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

2. In § 14 Abs. 7 Satz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

#### **3. § 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Präsidium des KIT einzulegen.“

**4. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.“

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verkürzung der Korrekturzeit für die Masterarbeit gem. § 14 Abs. 7 Satz 4 gilt für Masterarbeiten, die nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 abgegeben wurden.

Karlsruhe, den 24. Februar 2021

*Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)